

Bekanntmachungsvermerk

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungskostensatzung - des KAT wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 25.02.2004 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Zeitung "Thüringer Allgemeine".

Artern, den 08.03.2004

Ringleb
Verbandsvorsitzender

Satzung

des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) über die Erhebung von Verwaltungskosten in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- Verwaltungskostensatzung -

**in der beschlossenen Fassung
vom 27.01.2004**

Aufgrund des § 20 (2) des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 in der jeweils gültigen Fassung erlässt der KAT folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die für Gemeinden zutreffenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. Aug. 1991 (GVBl. S. 285) in der jeweils geltenden Fassung gelten auch für den eigenen Wirkungskreis des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT). Dies betrifft insbesondere die §§ 4 bis 19 dieses Gesetzes.
- (2) Für nachstehend aufgeführte Verwaltungshandlungen im eigenen Wirkungskreis des KAT werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und die Erstattung von Auslagen festgesetzt.
- (3) Die Erhebung von Gebühren (hier Benutzungsgebühren) nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Tarifliste zur Verwaltungskostensatzung).
- (2) Bei Verwaltungshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:
 - a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Beteiligten.
 - b) nach der mit der Vornahme der Verwaltungshandlung verbundenen Müheverwaltung und
 - c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
- (3) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder widerrufen,
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, oder von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (5) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann in sonstigen Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 4 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
3. Kosten für Formulare, Vordrucke und dergleichen,
4. bei Dienstfahrten entstehende Reisekosten,
5. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
8. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
9. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 5 Mehrwertsteuer

Auf die Verwaltungskosten im Bereich Trinkwasser wird aufgrund des privatrechtlichen Versorgungsvertrages eine Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Diese Umsatzsteuer zu den Entgelten, die sich aus der Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen sowie aus der Tarifliste zur Verwaltungskostensatzung ergeben, wird in der Rechnung an den Kostenschuldner ausgewiesen.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor dem KAT gegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim KAT, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

(2) Eine Verwaltungshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden; wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Vorschuss und Sicherheitsleistungen

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 10 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG, die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabeordnung.

§ 11 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artern, den 08.03.2004

Ringleb
Verbandsvorsitzender

(Siegel)